Wien, Donnerstag den 15. December 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1882** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete.

Um vielfachen Wünschen unserer P. T. Abonnenten zu entsprechen, haben wir für die **„Zeitschrift für Verwaltung"** eine einfache, aber elegante

Einbanddecke

anfertigen lassen. Dieselbe ist durch die Administration für den Preis von 85 kr. per Band (franco per Kreuzband bei Vorauseinsendung mittelst Anweisung 1 fl ö. W.) zu beziehen. Bei Bestellungen bitten wir, anzugeben, für welche Jahrgänge je eine Decke gewünscht wird.

Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Die Grundzüge des österreichischen Heimatsrechtes.

Von J. U. Dr. **Rudolph Korb.**

I.

Der Begriff des Heimatsrechtes.

(Schluß.)

Fassen wir nun die in ihren Hauptvertretern dargestellten Lehren über den Begriff des Heimatsrechtes noch einmal zusammen, so gelangen wir zu nachstehendem Resultate: Die Lehre über das Heimatsrecht beherrschen gegenwärtig drei verschiedene Auffassungsweisen:

Die erste sieht in demselben lediglich eine dem Gemeinderechte angehörende (in dem Rechte auf Armenunterstützung charakterisirte) Kategorie der Gemeindemitgliedschaft.

Die zweite bestimmt das Heimatsrecht als die der administrativen Ordnung der Bevölkerung angehörende Zuständigkeit in Beziehung auf den Selbstverwaltungskörper, und legt somit die Eintheilung der Bevölkerung zu administrativen Zwecken und daher eine dem formalen Rechte angehörende Kategorie dem Begriffe des Heimatsrechtes zu Grunde.

Die dritte endlich bestimmt den Begriff des Heimatsrechtes als eines selbstständigen, von dem Gemeinderechte verschiedenen Rechtes durch den materiellen Inhalt desselben als Aufenthalts- und Armenversorgungsrecht. Innerhalb der dritten Auffassungsweise haben wir wiederum zwei Richtungen erkannt von welchen die eine das Schwergewicht auf das Aufenthaltsrecht, die andere auf das Armenversorgungsrecht legt. Die letztere Richtung bildet den Uebergang zu derjenigen Lehre, welche eine unbeschränkte Freizügigkeit fordert, demgemäß das Aufenthalts- und das Heimatsrecht als gegenstandslos erklärt, die Heimat nur mehr als ein factisches und nicht mehr als ein juristisches Verhältniß ansieht, somit ein Heimatsrecht überhaupt nicht mehr kennt und nur den sogenannten Unterstützungswohnsitz, d. i. den durch eine geringe Reihe von Jahren in einem Orte, eventuell in einem größeren Gebiete vollstreckten und den Anspruch auf Armenunterstützung gewährenden Aufenthalt als ein der Heimat und dem Heimatsrechte lediglich verwandtes Verhältniß gelten läßt. In dem Unterstützungswohnsitze, der mit dem Anspruche auf Armenversorgung nicht zugleich auch ein besonderes Aufenthaltsrecht gewährt, kann ein Heimatsrecht und daher ein Gegenstand dieser Abhandlung nicht mehr gesehen werden; insoferne aber das Letztere, wenn auch in beschränktem Maße, doch noch der Fall ist, muß derselbe als ein heimatsrechtliches Verhältniß anerkannt werden. Da die der Erwerbung und dem Verluste und demgemäß dem Bestande des Heimatsrechtes zu Grunde gelegten Principien demselben eine besondere Natur aufprägen, so ist es erforderlich, auch die hierüber bestehenden Lehren einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

In dieser Hinsicht herrschen innerhalb des Heimatsrechtes zwei große, von einander unterschiedene Principien vor, von welchen das eine als das persönliche, das andere als das locale Princip bezeichnet werden kann.

Nach dem Ersteren, dem persönlichen Principe, ist das Heimatsrecht ein persönliches, auf die Nachkommenschaft jedoch übergehendes Rechtsverhältniß zwischen dem Einzelnen, dem Heimatsberechtigten, und der Heimatsgemeinschaft, welches dem Heimatsberechtigten als persönliches und auf seine Nachkommen übergehendes Recht, selbst unabhängig von dem factischen localen Zusammenhange mit dem Heimatsorte anhaftet; nach dem anderen, dem localen Principe, dagegen

ist es ein Rechtsverhältniß, welches zum Inhalte das factische Verhältniß des bleibenden localen Zusammenhanges mit dem Heimatsorte: der Niederlassung, des Wohnortes, des Domiciles, hat, und daher mit demselben entsteht, demselben parallel läuft und mit demselben aufhört

Nach dem ersteren Principe kann das Heimatsrecht ohne und gegen den Willen des Heimatsberechtigten und der Heimatsgemeinschaft nicht entstehen; nach dem anderen Principe dagegen entsteht es mit jenem factischen Verhältnisse der Niederlassung, des Wohnortes, des Domiciles, und es erscheint hiernach blos als Aufgabe der Vorschriften über den Erwerb und Bestand des Heimatsrechtes, erkennbar festzusetzen, oder besser nur zu constatiren, wann das factische Verhältniß des localen Zusammenhanges aus dem bloßen Aufenthalte in dem Heimatsorte zu einem bleibenden, zur Niederlassung, zum Wohnorte, zum Domicile geworden und hiemit das Heimatsrecht im Niederlassungsorte entstanden ist.

Es kann nun gesagt werden, daß das erstere Princip in der Staatsrechtslehre von der großen Mehrzahl der Vertreter derselben aufgegeben ist, ja von einer ganzen Reihe von Gelehrten auf das Nachdrücklichste verdammt wird. Das erstere Princip führt nämlich dahin, daß in einer geringeren oder größeren Anzahl von Fällen der Ort der factischen Niederlassung und der Heimatsort nicht mehr zusammenfallen, sondern vielmehr verschiedene Orte werden. Dieses Verhältniß ist von vornherein eine Disparation zwischen dem juristischen und natürlichen Begriffe der Heimat und wird progressiv in dem Maße häufiger, in welchem die factische, wie juristische Freizügigkeit erleichtert, der Wechsel des Wohnortes erleichtert, d. h. in welchem einerseits die Communicationsmittel im weitesten Sinne des Wortes vollkommener werden und andererseits das Princip der Freizügigkeit gesetzlich anerkannt wird und die gesetzlichen Schranken derselben mehr und mehr fallen.

Diesen Zug hat aber nicht nur die moderne Gesetzgebung, sondern er wird auch von der Wissenschaft nahezu ausnahmslos als der allein berechtigte anerkannt.

Es ist daher die vorherrschende Lehre, insbesondere auch der oben angeführten Staatsrechtslehrer, daß das Heimatsrecht durch die Niederlassung erworben werde und durch die Niederlassung an einem anderen Orte das Heimatsrecht in dem früheren Niederlassungsorte verloren gehe, ja daß das Heimatsrecht in Folge des Aufhörens der Niederlassung verloren gehe, ohne daß die Niederlassung an einem anderen Orte noch erfolgt und damit das Heimatsrecht in demselben erworben wäre.

Innerhalb dieser Lehre ist nun wiederum diejenige die dominirende, nach welcher die das Heimatsrecht begründende Niederlassung dann als erfolgt angesehen wird, sobald sich Jemand an einem Orte ununterbrochen durch mehrere Jahre und ohne daß ein das Gegentheil der Niederlassung, des festen Wohnsitzes erweisendes Factum eingetreten wäre, aufgehalten hat.

Nicht anders, als den gesetzlich geforderten Beweis der erfolgten Niederlassung, d. h. des bleibenden localen Zusammenhanges mit dem Aufenthaltsorte, als die gesetzlich erforderliche Constatirung derselben, vermögen wir dieses Erforderniß eines mehrjährigen Aufenthaltes zur Erwerbung des Heimatsrechts aufzufassen. In diesem Sinne schlägt Medicus einen 5- bis 10jährigen, Schäffle einen 3- bis 4jährigen Aufenthalt vor, und sagt von Stein, es komme nicht viel darauf an, wie lang man die Dauer des Aufenthalts setzt, sondern nur darauf, daß sie für alle Gemeinden gleich lang sei.

Wenn nun auch das Princip des localen Heimatsrechtes, wonach dasselbe mit der factischen Niederlassung zusammenfällt, in der Staatsrechtslehre das vorherrschende ist, so ist trotzdem jenes Princip des persönlichen und derivativen Heimatsrechtes wissenschaftlich nicht gänzlich aufgegeben. Vielmehr ist es Bitzer, welcher in genauem Zusammenhange mit dem oben dargestellten, von ihm festgesetzten Inhalte des Heimatsrechtes und ausgehend von dem zur Zeit des Erscheinens seines Werkes geltenden deutschen Rechte einem gemischten Systeme das Wort redet.

Nach demselben soll ein 3- bis 5jähriger Aufenthalt in der Gemeinde dem Einzelnen das Recht verleihen, von der Aufenthaltsgemeinde die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband zu begehren, welche die Gemeinde nur dann verweigern darf, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Zwangsaufnahme (als: der zurückgelegte Aufenthalt, Unbescholtenheit und daß der Aufzunehmende während des Aufenthaltes keine Armenunterstützung in Anspruch genommen hat und überhaupt erwerbsfähig ist) nicht vorhanden sind.

Somit kann ohne den Willen des Einzelnen eine Erwerbung des Heimatsrechtes durch denselben nicht platzgreifen und der Wille der Gemeinde ist wenigstens soweit gewahrt, daß es eines ausdrücklichen Actes von Seite derselben zur Erwerbung des Heimatsrechtes in derselben bedarf.

Auch bei diesem Systeme ist eine immer mehr um sich greifende Disparation zwischen dem Heimatsorte und dem Orte des factischen bleibenden Aufenthaltes ermöglicht

Dem Mißstande, welcher sich aus der in dem Principe des persönlichen und derivativen Heimatsrechtes gelegenen Divergenz zwischen Heimats- und Aufenthaltsgemeinde in Beziehung auf die Verpflichtung zur Armenunterstützung ergibt und für welchen Bitzer die schärfsten Worte der Verurtheilung findet, entgeht derselbe dadurch, daß demselben diese Verpflichtung, beziehungsweise das aus derselben fließende Recht keine Folge des Heimatsrechtes, sondern des Aufenthaltes und dauernden Wohnsitzes ist.

Aber dann wird sich die Wirkung des allein noch in dem Heimatsrechte hiernach gelegenen unbedingten Aufenthaltsrechtes darin äußern, daß der Heimatsberechtigte wohl nicht wegen Unterstützungsbedürftigkeit, wohl aber wegen der anderen gesetzlichen Gründe, als: strafbare Handlungen und Lebensweise, aus der langjährigen Aufenthalts- und Wohnortsgemeinde in die Heimatsgemeinde ausgewiesen werden kann und wird dann nicht mutatis mutandis das von Bitzer gegen die Armenunterstützungspflicht einer solchen Gemeinde in zutreffendster Weise Gesagte auch auf die Verpflichtung derselben, den moralisch verkommenen Heimatsberechtigten aufzunehmen, anwendbar sein, welcher jahrelang von der Heimatsgemeinde abwesend war, oder sogar niemals sich in derselben aufgehalten hat?

Doehl, oder besser das von demselben vertretene damalige preußische Recht, hält auch noch einen Anklang an das persönliche und derivative Heimatsrecht fest, indem wohl durch dreijährigen Aufenthalt das Recht auf Armenunterstützung erworben wird, aber das Heimatsrecht nur durch die Wohnsitznahme, den ausdrücklichen Act der Anmeldung hierüber und einen einjährigen Aufenthalt von der Anmeldung an gerechnet. Wie nahe stehen jedoch diese Bestimmungen bereits dem Principe des Heimatsrechtes als bleibendem Aufenthalts- und Niederlassungsrechte.

In der neuesten Zeit ist es vornehmlich August Luthardt, der in der Schrift „Armenpflege und Unterstützungswohnsitz“ Heilbronn, Henninger, zwar ausspricht, daß die Heimat als Rechtsverhältniß mit dem ständigen Aufenthalte als ihrer thatsächlichen Grundlage übereinstimmen soll, zugleich aber auch für das persönliche und derivative (vererbliche) Heimatsrecht entschieden eintritt. Es sei Aufgabe der Gesetzgebung, die Versöhnung der Stetigkeit mit dem Wechsel zu finden. In diesem Sinne ist derselbe dafür, daß die Erwerbung der Heimat durch ein förmliches Rechtsgeschäft (zwischen der Heimatsgemeinde und dem Heimatswerber) bezeichnet werde und für den Heimatsanspruch auf Grund fünfjährigen oder zehnjährigen Aufenthaltes. Damit aber dem Mißverhältnisse abgeholfen werde, welches in Folge dessen, daß die Geltendmachung dieses Anspruches vielfach unterlassen wird, dadurch entsteht, daß der alten Heimatsgemeinde die Armenlast für Personen obliegt, welche im thatsächlichen Zugehörigkeitsverhältnisse zu einer anderen Gemeinde stehen, soll die alte Heimatsgemeinde das Recht erhalten, die förmliche Anerkennung der neuen Heimat zu veranlassen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß dies diesem Mißverhältnisse wesentlich abhelfen würde, da der Heimatsgemeinde in Folge der Freizügigkeit jede Evidenz über die Heimatsberechtigten fehlt, welche sich nicht in dem Gebiete derselben aufhalten, und sie daher nur schwer in der Lage wäre, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Es erübrigt noch gegenüber den vorstehenden Lehren, unseren eigenen Standpunkt in Kürze zu markiren.

Hiebei sehen wir jedoch selbstverständlich von dem historischen und positivrechtlichen Begriffe des Heimatsrechtes ab.

In diesem Sinne verstehen wir unter dem Heimatsrechte die Angehörigkeit an ein bestimmtes örtliches Gebiet innerhalb des Staatsgebietes und dadurch an eine bestimmte örtliche Gemeinschaft innerhalb des Staates.

Qualificirt wird diese örtliche Gemeinschaft durch die Gleichheit der durch das Wohnen auf einem bestimmten örtlichen Gebiete und durch das Zusammenwohnen mit den übrigen Ortsgenossen bedingten Verhältnisse.

Das örtliche Gebiet ist der Heimatsort und die Gesammtheit der in demselben Heimatsorte das Heimatsrecht Besitzenden die Heimatsgemeinde. Dieselbe kann, muß aber nicht mit der politischen oder Verwaltungsgemeinde zusammenfallen.

Aus diesem Begriffe des Heimatsrechtes ergibt sich als wesentlicher und ausschließlicher Inhalt desselben das Recht auf das weitest gehende (unbedingte) Aufenthaltsrecht in dem Gebiete der Heimatsgemeinschaft. Aus diesem Begriffe ergibt sich ferner, daß das Heimatsrecht naturgemäß durch die innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Freizügigkeit erfolgte Wohnsitznahme im Heimatsorte erworben wird, welche durch den die gesetzliche Reihe von Jahren dauernden Aufenthalt in dem Heimatsorte erwiesen wird, vorausgesetzt, daß während dieser Zeit nicht ein den gesetzlichen Voraussetzungen der Wohnsitznahme entgegenstehender Umstand eingetreten ist.

Ob dann diese Reihe von Jahren auf 1, 2, 3 oder mehrere Jahre festgesetzt wird, kommt allerdings weniger in Betracht und hängt von den besonderen Verhältnissen der betreffenden Staatsgemeinschaft ab.

Diesem dem natürlichen Begriffe des Lebensverhältnisses der Heimat angepaßten Begriffe des Heimatsrechtes gehört das Armenunterstützungsrecht von vornherein und begrifflich nicht an; jedoch findet die Bestimmung der positiven Gesetzgebung, daß das Recht auf Armenversorgung mit dem Heimatsrechte verbunden ist, darin ihre logische Rechtfertigung, daß in dem Orte, in welchem der Staatsbürger das unbedingte und daher das Aufenthaltsrecht noch hat und haben muß, wenn derselbe nirgend anderswo mehr geduldet ist, derselbe auch vor dem Hungertode geschützt werden und daher das Recht auf Armenunterstützung besitzen muß.

Mit v. Stein trifft diese Anschauung insofern zusammen, als auch ihr die Ordnung der Staatsbürger, der Bevölkerung zu Grunde liegt, aber nicht die Ordnung zu administrativen Zwecken, sondern die zum Zwecke der Sicherstellung des Grundrechtes auf Aufenthalt gesetzte Ordnung.

In diesem Sinne hat das Heimatsrecht im Systeme des Staatsrechtes seinen Platz auch nicht im Verwaltungsrechte, sondern im Verfassungsrechte, dem das durch die Grundrechte der Staatsbürger bedingte Organisationsrecht angehört. Das Aufenthaltsrecht und damit das Heimatsrecht ist ein staatsbürgerliches und kein gemeindebürgerliches Recht, was bereits v. Rotteck erkannt und ausgesprochen hat; dasselbe gehört daher auch dem Gemeinderechte in keiner Weise an, was denn auch — wie oben mehrfach citirt wurde — eine ganze Reihe von Gelehrten ausdrücklich aussprechen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zu § 81 St. G. Das Merkmal der wirklich gewaltsamen Handanlegung ist keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gewalt unmittelbar am Körper geübt werde; es genügt daher das Ergreifen und Festhalten eines von einem Beamten weggenommenen Gewehres.

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat am 10. Juni 1881 unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Freiherrn von Lapenna über die von der Staatsanwaltschaft in Klagenfurt erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Landesgerichtes in Klagenfurt vom 23. Februar 1881, Z. 1715, insoforne damit Jakob Z. von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden ist, nach Anhörung des Generaladvocaten Cramer und nach Verlesung der Gegenausführungen des nicht erschienenen Angeklagten mit Entscheidung vom 10. Juni 1881, Z. 4125, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft wird stattgegeben; das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt vom 23. Februar 1881, Z. 1715, insoferne damit Jakob Z. von der Anklage wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. freigesprochen worden ist, wird behoben und Jakob Z. wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. verurtheilt. — Gründe:

In den Urtheilsgründen ist festgestellt, daß sich der im fremden Reviere auf Jagdbereitschaft betretene Angeklagte mit dem für den Jagdschutzdienst beeideten Georg Kandutsch um sein pfandweise abgenommenes Gewehr zu dem Zwecke herumzerrte, um in den Besitz dieses Gewehres zurückzugelangen. In diesem Hergange soll jedoch nach der Annahme des erkennenden Gerichtshofes das im § 81 St. G. vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit deshalb nicht enthalten sein, weil diese Gesetzesstelle eine direct gegen die Person des öffentlichen Organs ausgeübte Gewalt voraussetzt, während im vorliegenden Falle beide Theile nur das dem Angeklagten abgenommene Gewehr festhielten, und Georg Kandutsch das Gewehr schließlich losließ, als sich der Angeklagte anschickte, gewaltthätig zu werden, also Ersterer der bisherigen Gewalt nicht gewichen war. Diese Gesetzesauffassung ist jedoch unrichtig. Das Merkmal der wirklich gewaltsamen Handanlegung ist keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, als ob die Gewalt gerade mit der Hand und unmittelbar am Körper ausgeübt werden müßte. Es genügt hiezu jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer körperlichen Kraft, welche der Thätigkeit des öffentlichen Organs entgegentritt und dasselbe vor die Alternative stellt, entweder den Widerstand mit Aufbietung physischer Kraft zu beseitigen, oder von der Amtshandlung abzustehen. Daß das Gesetz mit dem Ausdrucke „gewaltsame Handanlegung" nur das Minimum der zum § 81 St. G erforderlichen Gewalt bezeichnen wollte, ergibt sich aus den daselbst unmittelbar nachfolgenden Worten „obgleich ohne Waffen oder Verwundung", da die Anwendung von Waffen offenbar nicht mit der Handanlegung im buchstäblichen Sinne zusammenfällt. Nicht vis absoluta, sondern nur vis compulsiva fordert der § 81 St. G.; daß die angewandte Gewalt geeignet sei, es dem Angegriffenen wirklich unmöglich zu machen, auf seinem Vorhaben zu beharren, ist nicht erforderlich. Den im § 68 St. G. genannten Personen kann im Geiste des Gesetzes nicht zugemuthet werden, mit eigener physischer Gewaltanwendung die Durchführung ihrer Amts- oder Dienstverrichtung, wozu das Ansehen des Gesetzes allein schon hinreichen soll, zu erzwingen, den gefundenen Widerstand derart möglicherweise noch zu steigern und etwa die Verübung einer anderweitigen oder noch schwerer verpönten strafbaren Handlung zu veranlassen. Nach diesen Erwägungen unterliegt es keinem Zweifel, daß das Urtheil in dem Punkte der angefochtenen Freisprechung von der Anklage wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit ein rechtsirrthümliches ist und mit Hinblick auf Anlaß und Zweck der Abnahme des Gewehres und das thatsächlich manifestirte Widerstreben des Jägers, es herzugeben, ist der Umstand ohne jede Bedeutung, ob der Angeklagte insbesondere aufgefordert worden ist, das ergriffene Gewehr loszulassen.

Literatur.

Otto von Bauer, Die englischen Postsparcassen, deren Vorschriften und Jahresbilanzen vom 16. September 1861 bis 31. December 1879, mit Anwendung auf Oesterreich's Verhältnisse. Wien, Manz 1881.

Vorliegende Schrift genügt einem sehr actuellen Bedürfnisse, nachdem die Einführung der Postsparcassen auch bei uns beabsichtigt ist, mithin eine nähere Beleuchtung der Gebahrung und Erfolge derselben während der zwei Decennien ihres Bestandes in Großbritannien (1861—1881) nicht nur interessant und instructiv erscheint, sondern auch praktisch verwerthbare Fingerzeige für die Inslebenführung der Institution darbietet. Der Verf. hat diesfalls ausschließlich aus den ämtlichen, von ihm selbst übersetzten Originalquellen geschöpft, welche ihm durch das k. k. österr.-ungar. Generalconsulat zu London zur Verfügung gestellt wurden und die Gewähr jener exacten Verläßlichkeit in sich schließen, die bei statistischen Daten mit Recht angefordert wird. In drei Abschnitten werden: a) die durch Parlamentsacte 24. Victoria c. 14 genehmigten Vorschriften der Postsparcassen mit den bezüglichen Formularien, b) die Jahresbilanzen derselben vom Beginn ihrer Thätigkeit vom 16. September 1861 an bis 31. December 1879, endlich c) eine mit Zuhilfenahme mehrseitiger Daten verfaßte Zusammenstellung zweckdienlicher statistischer Tabellen gegeben, auf welche letztere wir selbstverständlich das größte Gewicht legen. Denn während die Durchsicht der Jahresbilanzen den Ueberblick ergibt, daß trotz der Geringfügigkeit der Einlagen (1 Schilling, verzinslich von 1 £ an mit $^1/_2$ Penny per Monat) und ihrer bedingten Maximalhöhe (200 £ = 2000 fl. ö. W.) große Summen als Hin- und Rückzahlungen in Umlauf kommen, hievon jährlich ein Theil als Ersparniß-Anlage dient und diese verbleibenden Ersparnisse eine constante Vermehrung der zur Verwaltung eingelegten Gelder bilden, zeigen die in c ersichtlichen Tabellen (I bis XI) mittelst bequemer Uebersicht, in welcher Progression (in Pfund Sterling und Percent ausgedrückt) die Benützung der Postsparcassen jährlich zunahm, wobei die Einwohnerzahl Großbritanniens in die Berechnung herangezogen wurde und das höchst

erfreuliche Resultat an den Tag tritt, daß bereits im J. 1879 jeder siebzehnte Einwohner Mitglied und Einleger der Postsparcassen ist. Diese mühsamen, alle wünschenswerthen Momente und Verhältnißdaten aus den Schlußrechnungen von neunzehn Jahren umfassenden Tabellen verleihen dem Werke einen bleibenden Werth für den Statistiker und illustriren die gemeinnützige Bedeutung der Institution sowohl der Bevölkerung als dem Staate gegenüber (durch steigende Mehreinnahme der Briefpost u. a. m.) auf das Glänzendste. Zum Schlusse wird das muthmaßliche Resultat der Postsparcassen bei ihrer Einführung in Oesterreich auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung erörtert, welche den Stand der Bevölkerung nach der Volkszählung ex 1869 und 1880 mit einem jährlichen Zuwachse von 0·74% zur Basis nimmt und auf die nächsten achtzehn Jahre präliminirt ist. Wir citiren hieraus nur die Schlußziffern: 59,773.340 fl. würden während dieser Zeit den Einlegern als Zinsen creditirt, 13,070.133 fl. würden an Verwaltungskosten verausgabt (zum Theile höhere Einnahme der Briefpost, zum größeren Theile erhöhter Erwerb vieler Tausender ohne Belastung der Bevölkerung), 60,677.036 fl. würden den successiven Gewinn des Staates bilden, im Ganzen daher 133,520.509 fl. im Lande verbleiben. Wir wünschen gleich dem Verf., daß diese Wahrscheinlichkeits-Erträgnisse in der Wirklichkeit erreicht werden und daß thatkräftige Freunde der Institution erstehen, welche, durch die inhaltreiche Schrift des Verf.'s mit dem nöthigen Materiale ausgerüstet, die so nothwendige Hebung des Sparsinnes in unserer leichtlebigen Bevölkerung beharrlich fördern möchten. R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Jänner.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 1 R. G. Bl.

Nr. 2. Ausgeg. am 22. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Jänner 1881, womit für den Monat Februar 1881 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 397 F.-M.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von Blitzableitern. Z. 150. 8. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 28. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, wegen der Zollbehandlung der Musterkarten und Muster, der nicht parfümirten Oelseife aus den Zollausschlüssen, der künstlichen Düngungsmittel, der Maschinen und Maschinenbestandtheile; ferner wegen der zollfreien Behandlung retournirter Postsendungen und retournirter Gold- und Silberwaaren; wegen Erläuterung der Bestimmungen über die Kordel, die Drahtschnur und Drahtschnurgebühr bei der Anlegung des ämtlichen Verschlusses; wegen des Umfanges der inneren Untersuchung der Ausfuhrwaaren, und wegen der Versendung geringer Waarenmengen in das Ausland ohne zollämtliche Behandlung. Z. 39.535. 4. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 30. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 5 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 6 R. G. Bl.

Nr. 5. Ausgeg. am 12. Februar.

Allgemeines.

Errichtung eines königl. ungarischen Steueramtes in der Gemeinde Tisza Roff im Comitate Jász Kún Szolnok. Z. 2384. 6. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung des elektrolitischen Ro kupfers. Z. 2393. 30. Jänner.

Zollbehandlung der Gegenstände für die allgemeine deutsche Patent- und Musterschutz-Ausstellung zu Frankfurt am Main. Z. 3508. 8. Februar.

Nr. 6. Ausgeg. am 16. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 7 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 8 R. G. Bl.

Nr. 7. Ausgeg. am 21. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Stempelpflicht der Prüfungszeugnisse über den Reglschul-Unterricht. Z. 37.747. 6. Februar.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Februar 1881, womit für den Monat März 1881 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 988 F.-M.

Nr. 8. Ausgeg. am 23. Februar.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 12 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 11 R. G. Bl.

Nr. 9. Ausgeg. am 16. März.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 16 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erweiterung der Befugnisse des Neben-Zollamtes I. Suczawa-Itzkany. Z. 1237. 26. Februar.

Nr. 10. Ausgeg. am 17. März.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 18 R. G. Bl.

Nr. 11. Ausgeg. am 22. März.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 20 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. März 1881, womit für den Monat April 1881 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1451 F.-M.

Nr. 12. Ausgeg. am 31. März.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 24 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 25 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 23 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Neben-Zollämter I. Classe in Lissa und Lesina. Z. 6079. 25. März.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des Verwaltungsgerichtshofes Franz Ritter von Skulski das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Inspector und Finanzrath Leopold Grill zum Oberinspector und Oberfinanzrathe bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirector des Handelsministeriums Regierungsrathe Eduard Neulinger Edlen von Saalföld anläßlich seiner Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte und kaiserlichen Rathe Med. Dr. Anton Werle in Graz anläßlich seiner Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Joseph Pircher den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Eugen Kraus zum Statthaltereisecretär in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Polizei-Obercommissäre der Polizeidirection in Wien Wenzel Boog und Andreas Berka zu Polizeiräthen, ferner den Polizeicommissär Ponkraz Leser, den mit Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs bekleideten Polizeicommissär Robert Mitteis und den Polizeicommissär Johann Kupferschmid zu Polizei-Obercommissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Franz Nesměrak zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Alexander Sauer-Csáky von Nordendorf zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Gustav Marschan zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Johann Simzig und Galeazzo Grafen Thun-Hohenstein zu Statthaltereisecretären im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor beim Landeszahlamte in Klagenfurt Valentin Kainradl zum Zahlmeister dieses Amtes ernannt.

Erledigungen.

Finanzcommissärsstelle bei der k. k. Lottodirection in der neunten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 282.)

Provisorische Bezirkscommissärs-, eventuell Regierungsconcipistenstellen in Schlesien in der neunten, eventuell zehnten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 282.)

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.